

**ZA**

**Personalvertretung Pflichtschullehrer/innen**

**Zentralausschuss**

**Personalvertretung**

# **Copyright**

**Informationen zum Urheberrechtsgesetz**

Oktober 2014

# INHALTSVERZEICHNIS

|   |    |
|---|----|
| INHALTSVERZEICHNIS.....                               | 2  |
| 1 GRUNDSÄTZE DES URHEBERSCHUTZES.....                 | 3  |
| 2 ANFERTIGUNG VON KOPIEN.....                         | 3  |
| 2.1 PRINTKOPIE FÜR DEN UNTERRICHT.....                | 3  |
| 2.1.1 KOPIEN AUS EINEM SCHULBUCH.....                 | 4  |
| 2.1.2 KOPIEREN VON BÜCHERN.....                       | 4  |
| 2.2 ANDERE FORMEN DER VERVIELFÄLTIGUNG.....           | 4  |
| 3 RECHT AUF EIGENES BILD.....                         | 4  |
| 3.1.1 WO IST DAS FOTO ENTSTANDEN?.....                | 5  |
| 3.1.2 WEN SIEHT MAN AUF DEM FOTO?.....                | 5  |
| 3.1.3 WAS PASSIERT MIT DEM FOTO?.....                 | 5  |
| 3.2 SCHUTZ DER LEHRPERSON.....                        | 5  |
| 3.3 RECHTLICHE FOLGEN.....                            | 6  |
| 4 URHEBERRECHTLICHER SCHUTZ VON VIDEOS UND FOTOS..... | 6  |
| 4.1.1 NUTZEN VON FREMDEN FOTOS/VIDEOS.....            | 6  |
| 5 HOMEPAGE.....                                       | 7  |
| 6 SCHULAUFFÜHRUNGEN.....                              | 8  |
| ANHANG.....   | 10 |

# 1 GRUNDSÄTZE DES URHEBERSCHUTZES

Das Urheberrechtsgesetz schützt alle Schöpfungen (Werke) eines Menschen (Urheber) auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Auch Kinder können nach diesem Gesetz Urheber sein.

Werke können daher aus vielen verschiedenen Bereichen stammen und der Urheberschutz gilt nicht nur für das ganze Werk, sondern auch für Teile. U.a. werden Musiknoten, Logos, Bücher, Aufsätze, Computerprogramme, Theaterstücke, Tonaufnahmen, Kompositionen und Fotos geschützt.

Das Gesetz soll vor allem auch die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers schützen. Daher werden Verstöße auch oftmals mit empfindlichen Geldstrafen geahndet.

Der Urheber kann allerdings selber entscheiden, was mit seinem Werk passieren darf. Er kann daher auch entscheiden, ob ein Werk kopiert, weitergegeben oder abgeändert werden darf.

Grundsätzlich gilt: Bevor man ein Werk kopiert bzw. vervielfältigt und verwendet, muss man die Erlaubnis des Urhebers einholen.

**Dieser Schutz erlischt grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.**

Auch wenn Sie selber als Pädagoge z. B. Arbeitsblätter herstellen und keine anderen Werke dafür nutzen, gelten Sie als Urheber und können über die Weiterverwendung bestimmen.

Achtung: Das Urheberrechtsgesetz beispielsweise in Deutschland unterscheidet sich deutlich vom österreichischen Recht.

## 2 ANFERTIGUNG VON KOPIEN

Das Kopieren ist für unseren Unterricht unerlässlich, gerade aber auch neuere Unterrichtsformen verlangen nach viel Material, welches wir den Schülern/Schülerinnen zur Verfügung stellen. Deshalb sollte man gewisse rechtliche Regelungen unbedingt kennen.

### 2.1 PRINTKOPIE FÜR DEN UNTERRICHT

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen zum Zwecke des Unterrichts kopiert werden. Dabei muss die Anzahl der Kopien mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Klasse bzw. der Gruppe übereinstimmen. Dies gilt auch für Dokumente aus dem Internet, wenn der Urheber dies nicht ausdrücklich anders vermerkt hat.

**Achtung:** Immer wieder tauchen auch illegal ins Netz gestellte Werke auf (Musikwerke etc.). Auch hier hat der Lehrer/die Lehrerin die Verantwortung zu prüfen,

ob das Werk legal im Internet steht oder eben nicht. Im Zweifelsfall sollte man am besten von einer Nutzung Abstand nehmen oder auf jeden Fall nachfragen.

### **2.1.1 KOPIEN AUS EINEM SCHULBUCH**

Das Kopieren aus einem Schulbuch ist **nicht erlaubt**. Ausnahme dazu bilden lediglich Kopiervorlagen die mit der Verwendung des Lehrbuches einhergehen und auch dementsprechend gekennzeichnet sind.

Auch hier gilt: Anzahl der Schüler muss eingehalten werden und die Schüler müssen im Besitz des dazu gehörigen Schulbuches sein.

Das Kopieren von Schulbüchern, die nicht in der eigenen Klasse verwendet werden bzw. eine andere Schulart oder Schulstufe betreffen, ist ebenfalls untersagt.

### **2.1.2 KOPIEREN VON BÜCHERN**

Das Kopieren ganzer Bücher (auch Zeitungen, Zeitschriften fallen in diesen Bereich) ist nicht gestattet. Das Vervielfältigen einzelner Artikel für den Unterricht ist jedoch erlaubt. Ausnahme bilden Bücher, die im Handel nicht mehr zu bekommen sind, hier darf ausnahmsweise das gesamte Werk kopiert werden.

## **2.2 ANDERE FORMEN DER VERVIELFÄLTIGUNG**

Die Regeln bei der Anfertigung von Kopien gelten auch für Kopien auf anderen Datenträgern (CD, Stick, Audiofile etc.).

Auch hier gilt: es muss ein Unterrichtszweck damit erfüllt werden und darf auf keinen Fall kommerziellen Zwecken dienen.

### **FALLBEISPIEL 1:**

Die Lehrerin studiert mit ihren Schülern ein Klassenlied zum Schulabschluss ein. Dazu verwendet sie ein Lied, das sie als Vorschlag für einen gemeinsamen Schulabschluss, in ihrem Sachunterrichtsbuch findet. Sie fertigt Kopien für jeden Schüler an, um das Lied einzustudieren. Zum Abschlussfest werden auch alle Eltern eingeladen und aufgefordert mitzusingen. Dazu hat die Direktorin der Schule weitere Liedzettel für die Eltern anfertigen lassen.

### **Auflösung:**

Rechtlich gesehen verwendet die Lehrerin die Kopie zwar für den unterrichtlichen Gebrauch, trotzdem wurde die Kopie aus einem Lehrbuch gemacht. Dies ist in Österreich unzulässig. Wäre das Lied aus einem Liederbuch, wäre das Kopieren zulässig. Die Direktorin verstößt zusätzlich mit den Kopien für die Eltern gegen den Grundsatz, nur für den unterrichtlichen Gebrauch Kopien anfertigen zu dürfen. Was die Schulaufführung betrifft - siehe Punkt 6.

## **3 RECHT AUF EIGENES BILD**

Das "Recht auf eigenes Bild" ist ein Persönlichkeitsrecht. Der rechtliche Schutz gilt für Fotos (Videos), die in die Privat- oder Intimsphäre einer Person eingreifen. Würde ein Foto in die Privatsphäre oder in die Intimsphäre eingreifen, müsste man vor dem

Fotografieren eine Zustimmung einholen. Das Alter der Person spielt dabei keine Rolle, wohl aber die beabsichtigte Verwendung des Fotos. So macht es einen Unterschied, ob das Foto nur im privaten Kreis genutzt wird oder auf einer Website veröffentlicht werden soll. Dieser Bildnisschutz gilt immer dann, wenn berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt würden, indem das Bildnis in irgendeiner Form veröffentlicht wird.

Da es sehr schwer ist, die "berechnigten Interessen" festzustellen, raten wir bereits im Vorfeld einer Veröffentlichung um Erlaubnis zu bitten. Handelt es sich um Schüler/innen, ist es empfehlenswert, die Erziehungsberechnigten um Erlaubnis zu fragen. Ist die/der Schüler/in bereits 14 Jahre alt, sollte man zusätzlich die Zustimmung des Schülers/der Schülerin einholen, da das Foto die Privatsphäre des Schülers/der Schülerin betrifft und nicht die der Eltern.

### **3.1.1 WO IST DAS FOTO ENTSTANDEN?**

Fotos, die in einem typisch schulischen Zusammenhang entstehen (Schulfest, Wandertag, Büchereistunde...), können kaum in die Privatsphäre eingreifen. Verboten sind Bilder, die in die Intimsphäre von Schülerinnen und Schülern eingreifen. Darunter fallen Aufnahmen in Umkleidekabinen, aber auch Schwimmunterricht, Baden am Wandertag etc.

### **3.1.2 WEN SIEHT MAN AUF DEM FOTO?**

Gruppenfotos sind grundsätzlich weniger geschützt als Einzelfotos einer Person. Je genauer man einzelne Personen erkennt, desto eher besteht Gefahr, bei Veröffentlichung in die Privatsphäre einzugreifen. Wir empfehlen bei Erkennbarkeit einzelner Personen grundsätzlich eine Erlaubnis einzuholen.

### **3.1.3 WAS PASSIERT MIT DEM FOTO?**

Um festzustellen, ob "berechnigte Interessen" bei einer Veröffentlichung verletzt wären, macht es einen Unterschied, wie diese Bilder verwendet werden sollen und in welchem Zusammenhang sie aufgenommen wurden. Würde ein Foto ein negatives Bild auf eine Person oder Personengruppe werfen, ist von einer Veröffentlichung ohne Zustimmung abzuraten. Eine genaue rechtliche Definition ist in diesem Zusammenhang äußerst schwierig. Wir raten, sich selber vor Veröffentlichung die Frage zu stellen: Wäre die Veröffentlichung für mich selber unangenehm?

Zur Veröffentlichung eines Fotos für Werbezwecke bedarf es ausnahmslos einer Zustimmung (Schulfolder, Website etc.).

Achtung: Der beabsichtigte Zweck, z. B. Werbung für die Schule zu machen, muss diese Zustimmung umfassen.

## **3.2 SCHUTZ DER LEHRPERSON**

Natürlich gelten alle oben genannten Schutzbestimmungen auch für Lehrpersonen. Das Anfertigen von Fotos (Videos) von Lehrern/Lehrerinnen, welche die Privatsphäre

berühren oder bei Veröffentlichung berechnigte Interessen verletzen, ist gerichtlich verfolgbat. Wir empfehlen, die Schüler/innen nachweislich (Klassenbuch) darüber in Kenntnis zu setzen.

### **3.3 RECHTLICHE FOLGEN**

Bei Verletzung der Rechtsvorschriften kann der Ersteller des Fotos auf Schadensersatz geklagt werden, wenn bewiesen wird, dass das Foto (Video) in unzulässiger Art und Weise in die Privat- und Intimsphäre eingegriffen hat. Bei Veröffentlichung eines Fotos, welches die berechtigten Interessen der abgebildeten Person berühren, kann gerichtlich auf Unterlassung geklagt werden.

Wir raten daher, zu Beginn jedes Schuljahres eine Einverständniserklärung (siehe Anhang) von den Erziehungsberechtigten unterzeichnen zu lassen. Schüler/innen ab 14 Jahren sollten diese zusätzlich selber unterfertigen.

#### **FALLBEISPIEL 2:**

Ein Lehrer macht Fotos vom Leseprojekttag seiner Klasse und stellt diese mit einem kleinen Begleittext auf die Schulhomepage. Ein Vater fordert den Lehrer einige Tage später auf, das Bild seines Sohnes, auf dem ersichtlich ist, dass er gemeinsam mit vier anderen Schülern in der Schulbücherei ein Buch ausleiht, sofort von der Homepage zu entfernen.

#### **Auflösung:**

Rechtlich gesehen hat dieses Bild nicht in die Privatsphäre des Schülers eingegriffen. Daher war eine vorherige Zustimmung nicht nötig. Auch werden durch die Veröffentlichung auf der Schulhomepage keine berechtigten Interessen des Schülers verletzt.

Da das Ausleihen eines Buches in der Schulbibliothek ein völlig alltäglicher Vorgang ist und das Bild keinerlei negatives Licht auf den Schüler wirft, muss das Foto nicht entfernt werden.

## **4 URHEBERRECHTLICHER SCHUTZ VON VIDEOS UND FOTOS**

Natürlich ist jedes Foto (Video) auch urheberrechtlich geschützt (siehe Punkt 1). Der Fotograf/die Fotografin darf bestimmen, was mit seinem Werk passiert. Es gibt keine Altersbestimmung, daher unterliegen auch Fotos, die von Kindern gemacht wurden, dem Urheberrechtsgesetz.

### **4.1.1 NUTZEN VON FREMDEN FOTOS/VIDEOS**

Grundsätzlich gilt auch hier: Wenn ich ein Foto, welches ich nicht selber gemacht habe, nutzen möchte, muss ich eine Erlaubnis des Fotografen (des Urhebers) besitzen. Unter Nutzung versteht man vereinfacht gesagt jegliche Form der Veröffentlichung bzw. Weiterverwendung des Bildes. Darunter fallen auch die

Benutzung von Abbildungen in Foldern, Präsentationen, Websites, Büchern, Broschüren, Arbeitsmaterialien, Arbeitsblättern etc.

#### **4.1.2 RECHTE DES FOTOGRAFEN**

Der Fotograf darf entscheiden

- ob und wenn ja, wann und in welcher Form, das Bild veröffentlicht werden darf
- ob man das Bild bearbeiten darf
- ob das Bild vervielfältigt werden darf
- ob man für die Verwendung und Vervielfältigung bezahlen muss

Manche professionellen Fotografen lassen ihre Werke auch von der VBK (Verwertungsgesellschaft Bildende Kunst, Fotografie und Choreografie GmbH) verwalten. Die Aufgabe der Gesellschaft ist die Wahrung der Vergütungsansprüche der bildenden Künstler.

#### **4.2.1 NUTZUNGSVEREINBARUNG**

Auf jeden Fall sollte vor der Verwendung eines fremden Bildes eine Nutzungsvereinbarung getroffen werden.

Die Vereinbarung sollte den Zeitraum der Nutzung und die Art der Nutzung genauer beschreiben und beide Vertragspartner müssen die Vereinbarung unterzeichnen.

#### **4.2.2 VERSTÖßE GEGEN DAS URHEBERRECHT**

Ein fremdes Bild ohne Genehmigung zu verwenden kommt einem Diebstahl gleich und hat daher auch vergleichbare Folgen. Viele Bilder besitzen auch Wasserzeichen oder andere Kennzeichnungen. Das Entfernen derartiger Kennzeichnungen kann sogar strafrechtliche Konsequenzen haben.

Viele Agenturen suchen auch gezielt nach illegalen Kopien im Internet mit eigener Suchsoftware.

Verwenden Sie daher nur eigene Bilder oder Fotos von Gratis-Fotoplattformen aus dem Internet. Bei den meisten dieser Plattformen muss man registriert sein und bei manchen gibt es auch die Pflicht, bei Weiterverwendung den Urheber namhaft zu machen.

## **5 HOMEPAGE**

Auch bei Veröffentlichungen auf der Schulhomepage gelten sowohl bei Bildern als auch bei Texten dieselben Urheberrechtsbestimmungen.

Hinzu kommt noch, dass jede kommerzielle Homepage ein Impressum benötigt. Achtung: Obwohl eine Schulhomepage keinen direkten kommerziellen Hintergrund hat, reicht die Einschaltung einer Werbung (Schulsponsoring) bereits aus. Daher ist es

ratsam, immer ein Impressum anzulegen. Die minimalen Vorgaben für ein Impressum lt. Mediengesetz:

Name der Schule  
Anschrift  
Kontaktadresse (Emailadresse)  
Herstellungsort

Weiters darf man auch das Layout einer anderen Website nicht einfach kopieren. Auch für die Gestaltung einer Website gilt der urheberrechtliche Schutz. Wir raten daher, eine Erstellungssoftware zu verwenden.

## **6 SCHULAUFFÜHRUNGEN**

Grundsätzlich können bei allen Arten von öffentlichen Aufführungen (Theatervorführungen, Musicals, Lesungen, Konzerte etc.) auch urheberrechtliche Bestimmungen zum Tragen kommen.

### **6.1.1 ÖFFENTLICHE AUFFÜHRUNG**

Die Aufführung an sich stellt bereits eine Veröffentlichung dar. Auch die reine Vorführung des Werkes vor anderen Klassen der Schule ist bereits eine Veröffentlichung im rechtlichen Sinne und bedarf der Genehmigung des Urhebers (Verlages).

Ist der Autor bereits seit 70 Jahren tot, gilt das Werk als frei nutzbar. Gibt es für ein Werk mehrere Urheber, so zählt immer das Sterbedatum des letztlebenden Miturhebers.

### **6.1.2 AUSNAHMEREGLUNGEN**

Eine Ausnahme findet sich allerdings für reine Lesungen und Konzerte. Keine Zustimmung des Urhebers bedarf es, wenn die Zuhörer kein Eintrittsgeld entrichten und die Aufführung keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn ihr Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist. Dabei dürfen die Mitwirkenden kein Entgelt erhalten und es darf sich um keinerlei Bühnendarstellung handeln.

Diese Ausnahmeregelung wird allerdings von Gerichten meist sehr eng ausgelegt.

Wir empfehlen daher im Zweifel eher beim Verlag oder Autor nachzufragen und um Erlaubnis zu bitten.

## **6.2 ABÄNDERN EINES WERKES**

Grundsätzlich ist es möglich jedes Werk für sich selbst abzuändern (Texte zu übersetzen, neu zu instrumentieren, zu arrangieren, vereinfachen etc.). Diese Möglichkeit endet rechtlich gesehen aber bereits ab dem Punkt an dem ich die Abänderung durchführe um sie später zu veröffentlichen. Derartige Abänderungen



bedürfen der vorherigen Genehmigung.

### **6.3 MUSIKALISCHE UMRAHMUNG**

Bei der öffentlichen Aufführung von Musik werden nicht nur der Komponist sondern auch die Interpreten geschützt. Auch das Abspielen von Musik CDs bei Veranstaltungen gilt als öffentliche Aufführung. Derartige Veranstaltungen (Aufführungen) sind daher der Verwertungsgesellschaft AKM ([www.akm.at](http://www.akm.at)) anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn bei einem Schulfest "Hintergrundmusik" abgespielt wird.

#### **FALLBEISPIEL 3:**

Eine Lehrerin vertont ein bekanntes Kinderbuch eines zeitgenössischen Kinderbuchautors. Bei der Schulaufführung wird das Buch nun musikalisch und szenisch vor den Eltern der Klasse aufgeführt. Neben den Liedern und den Darstellungen auf der Bühne werden auch Ausschnitte und Bilder des Kinderbuches auf einer Leinwand gezeigt.

#### **Auflösung:**

Rechtlich gesehen ist es kein Problem ein Kinderbuch zu vertonen. Die Problematik liegt in der öffentlichen bühnenmäßigen Aufführung des Buches eines zeitgenössischen Autors. Wie gesagt, es reichen die Eltern der Klasse völlig aus, um von einer öffentlichen Aufführung sprechen zu können. Hier wäre eine vorherige Genehmigung erforderlich gewesen. Es reicht hier auch schon das Zeigen von Ausschnitten des Buches um in Konflikt mit dem Urheberrecht zu kommen.

## ANHANG

Ich erkläre mich einverstanden, dass Aufnahmen meines Sohnes/meiner Tochter \_\_\_\_\_, die im schulischen Zusammenhang entstanden sind, auf der Schulhomepage veröffentlicht werden dürfen.  
Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ich \_\_\_\_\_ erkläre mich einverstanden, dass Aufnahmen von mir, die im schulischen Zusammenhang entstanden sind, auf der Schulhomepage veröffentlicht werden dürfen.  
Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler/in



Broschüre zusammengestellt von:



Sigi Gierzinger 0660/4850480 [sigi.gierzinger@gmx.at](mailto:sigi.gierzinger@gmx.at)



Christine Haslauer 0664/8284290 [christine.haslauer@gmx.at](mailto:christine.haslauer@gmx.at)



Toni Polivka 0664/8284291 [toni.polivka@a1.net](mailto:toni.polivka@a1.net)



Eva Gasperl 06235/6739 [eva.gasperl@gmx.at](mailto:eva.gasperl@gmx.at)



Peppo Wiendl 0664/4025768 [josef.wiendl@salzburg.gv.at](mailto:josef.wiendl@salzburg.gv.at)



Gerhard Wildling-  
Radmacher 0664/1913131 [gerhard.wildling@gmail.com](mailto:gerhard.wildling@gmail.com)

alle:

Personalvertretung Pflichtschullehrer/innen – Zentralausschuss  
Nonnbergstiege 2/I, 5010 Salzburg